



Zweiter Tag des Fünfzehnten Treffens
MC(15) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 4/07 ENGAGEMENT DER OSZE FÜR AFGHANISTAN

Der Ministerrat –

Kenntnis nehmend von der Bitte Afghanistans (PC.DEL/922/07 vom 21. September 2007), die OSZE möge dem Land auf den Gebieten Grenzsicherung, Polizeiausbildung und Bekämpfung des Drogenhandels Hilfestellung leisten,

tief besorgt darüber, dass die Lage in Afghanistan sich auf die Sicherheit im OSZE-Raum auswirkt,

in Anerkennung der grundlegenden Rolle des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die Erhaltung der weltweiten Sicherheit und Stabilität und um die von der Londoner Afghanistan-Konferenz 2006 im Afghanistan Compact festgelegten Ziele zu unterstützen,

in Anerkennung des Beitrags der Vereinten Nationen sowie regionaler Abmachungen im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, wie etwa unter anderem NATO, EU und CSTO, und anderer maßgeblicher internationaler Akteure sowie der aktiv in Afghanistan engagierten Teilnehmerstaaten und in dem Bestreben, zu deren Bemühungen ergänzend beizutragen, auch um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden,

eingedenk der Schlussakte von Helsinki 1975, in der die enge Verbindung zwischen Frieden und Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt festgehalten wird,

ferner eingedenk der Europäischen Sicherheitscharta 1999, in der es heißt, dass „die OSZE die umfassende Organisation für Konsultation, Beschlussfassung und Zusammenarbeit in ihrer Region“ ist,

unter Berücksichtigung des Status Afghanistans als Kooperationspartner der OSZE und eingedenk der vom Elften Treffen des Ministerrats in Maastricht 2003 verabschiedeten OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert, die festhält, dass „die OSZE ihre Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartnern im Mittelmeerraum und in Asien intensivieren wird, indem sie beizeiten Bereiche gemeinsamer Interessen und Anliegen und Möglichkeiten für ein weiteres abgestimmtes Vorgehen aufzeigt“,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 571 des Ständigen Rates vom 2. Dezember 2003 über eine Fortsetzung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und Erkundung des möglichen Umfangs für die umfassendere Weitergabe der OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen an andere sowie auf den Ministerratsbeschluss Nr. 17/04 vom 7. Dezember 2004,

unter Hinweis auf den Ministerratsbeschluss Nr. 5/05, der die Kooperationspartner zur freiwilligen Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen zur Bekämpfung der Gefahr, die von illegalen Drogen ausgeht, ermutigt,

unter Hinweis auf das auf dem Dreizehnten Treffen des Ministerrats 2005 in Laibach verabschiedete OSZE-Konzept für Grenzsicherung und -management, in dem steht, dass sich die Kooperationspartner den Bestimmungen dieses Konzepts auf freiwilliger Basis anschließen werden,

Kenntnis nehmend von dem am 12. November 2007 aufgenommenen OSZE-Projekt zur Ausbildung afghanischer Drogenfahnder in Domodedowo,

in der Überzeugung, dass die Sicherheit und Stabilität in Afghanistan auf lange Sicht für die OSZE-Region, insbesondere für Zentralasien, von größter Wichtigkeit ist,

unter Betonung der besonderen Verantwortung der Regierung Afghanistans für Sicherheit und Stabilität im Lande sowie der wichtigen Rolle der Internationalen Schutztruppe für Afghanistan, die den Behörden Afghanistans dabei Hilfestellung leistet,

unterstreichend, wie wichtig ein Beitrag zu den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, illegalen Drogen und Menschen ist –

1. beauftragt den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Aussichten für eine Intensivierung der OSZE-Aktionen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung der Grenzen zwischen den Teilnehmerstaaten in Zentralasien und Afghanistan im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des OSZE-Konzepts für Grenzsicherung und -management zu prüfen;
2. beauftragt den Generalsekretär ferner, in Koordination mit den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen und sonstigen Akteuren alle Möglichkeiten für eine Kooperation zu erkunden und gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen des Ständigen Rates zu machen;
3. ermutigt die Feldoperationen der OSZE in Zentralasien, in Absprache mit ihren Gastregierungen verstärkt afghanische Ansprechpartner in ihre einschlägigen Aktivitäten einzubinden;
4. beauftragt den Generalsekretär, Unterstützung für eine verstärkte Einbindung der afghanischen Ansprechpartner in OSZE-Aktivitäten bereitzustellen, wie etwa Aktivitäten in Verbindung mit den Bereichen Grenzsicherung und -management, Polizeiarbeit und Bekämpfung des Drogenhandels, sowie Aktivitäten in den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in Zentralasien und im übrigen OSZE-Gebiet, und konkrete Projekte und Programme für afghanische Ansprechpartner im OSZE-Raum zu entwickeln, nach Maßgabe

der Notwendigkeiten und ohne unnötige Verdoppelung bestehender Bemühungen einschließlich jener von internationalen Akteuren wie dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

5. ermutigt den Generalsekretär und die OSZE-Feldoperationen in Zentralasien zur Koordinierung mit einschlägigen regionalen Organisationen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und die Bemühungen wechselseitig zu verstärken;
6. billigt den Beschluss des Ständigen Rates über die Bekämpfung der Gefahr, die von illegalen Drogen ausgeht, durch den der Generalsekretär unter anderem beauftragt wird, 2008 ein weiteres Ausbildungsprojekt für afghanische Drogenfahnder in Domodedowo durchzuführen;
7. legt den Teilnehmerstaaten und Kooperationspartnern nahe, zu Aktivitäten in den angeführten Bereichen beizutragen;
8. beauftragt den Ständigen Rat, sich weiterhin mit der Angelegenheit zu befassen und Möglichkeiten eines künftigen Engagements für Afghanistan auf dessen Ersuchen zu prüfen und zu bewerten.

MC.DEC/4/07
30. November 2007
Beilage 1

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Niederlande:

„Die Niederlande haben sich dem Konsens zum Ministerratsbeschluss über das Engagement der OSZE für Afghanistan angeschlossen, bedauern jedoch, dass die Teilnehmerstaaten auf dem Ministerratstreffen in Madrid keinen Konsens zum Bericht und zu dessen Anhang erzielen konnten, die vom Vorsitzenden der informellen Expertenarbeitsgruppe vorgelegt wurden, die den Auftrag hatte, einen Entwurf zu einem Übereinkommen über die Völkerrechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE auszuarbeiten. Die Verabschiedung des Wortlauts dieses Entwurfs für ein Übereinkommen ohne Fußnoten hätte die Voraussetzungen dafür geschaffen, der OSZE eine Rechtspersönlichkeit und einen Rechtsstatus zu verleihen, wodurch die OSZE als vollwertige internationale Organisation anerkannt worden wäre.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang zum verabschiedeten Beschluss in das Journal der heutigen Sitzung.“

MC.DEC/4/07
30. November 2007
Beilage 2

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss über ein OSZE-Engagement für Afghanistan möchte die Delegation der Ukraine folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Ukraine schließt sich dem Konsens zu diesem Beschluss an und begrüßt seine Verabschiedung. Wir haben das Engagement der OSZE für Afghanistan immer konsequent unterstützt und erachten diese Aktivität als eine der Prioritäten der OSZE. Wir sind fest davon überzeugt, dass unsere Organisation mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und zum Management der Grenzen zwischen Afghanistan und den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten beitragen wird, insbesondere auf den Gebieten Polizeiarbeit, Bekämpfung des Drogenhandels und illegale Migration. Wir unterstützen auch den aktiven Einsatz der internationalen Staatengemeinschaft in Afghanistan auf Grundlage des Komplementaritätsprinzips und auf Ersuchen der afghanischen Regierung.

Dennoch möchten wir unseren Standpunkt zur Bezugnahme auf internationale Organisationen in diesem und allen anderen OSZE-Dokumenten klarstellen. Der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen internationalen Gremien bzw. die Würdigung von deren Beiträgen in OSZE-Dokumenten erfordert eine gründliche vorherige Bewertung ihres Zwecks und ihrer Rolle in der OSZE-Region unter Einbindung aller betroffenen Seiten. Da diese Regel in den offiziellen und inoffiziellen Beratungen über den Wortlaut dieses Beschlusses in Bezug auf eine regionale internationale Organisation nicht befolgt wurde, möchten wir betonen, dass die Erwähnung der Organisation des Vertrags für kollektive Sicherheit im Text des verabschiedeten Beschlusses keinen Präzedenzfall darstellt.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung in das Journal des Tages.“